

4688/J XX.GP

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen  
an den

Bundesminister für Inneres

betreffend dessen Mißverständnis bei der Beantwortung der  
schriftlichen parlamentarischen Anfrage 4046/AB der Abgeord -  
neten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen vom 24. April  
1998 zu 4347/J.

Der Bundesminister für Inneres hat den Inhalt der angeführten schriftlichen  
parlamentarischen Anfrage vom 24. April 1998 zu 4347/J offensichtlich mißverstanden, so  
daß sich die unterfertigten Abgeordneten bemüßigt sehen, auf der Grundlage der alten  
Anfrage, eine neue, nunmehr nicht mehr mißzuverstehende formulierte Anfrage einzubringen.  
Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres

folgende

Anfrage:

1.) Ist der Verein "Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus" vereinsgesetzlich  
berechtigt, bei der Schlüchtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht  
die Bestimmungen des Punktes 9 (Schiedsgericht) des Vereinsstatutes, sondern den  
§ 20 (Gerichtsbarkeit) der Geschäftsordnung (Konstitution) anzuwenden? -

Wenn ja, auf Grund welcher Bestimmung des Vereinsgesetzes 1951? -

Wenn nein, was wird die Vereinsbehörde unternehmen, um den vereinsgesetzlich  
gebotenen Zustand zu sichern?

2.) Werden Sie als Aufsichtsbehörde es zulassen, daß der genannte Verein die  
zwingende Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 lit. j des Vereinsgesetzes 1951  
mißachtet?